

27.10.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - Wizu **Punkt** der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Abschlußbericht der Sachverständigengruppe "European Systems of Workers Involvement" (Davignon-Bericht)

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß der Davignon-Bericht die Diskussion über die Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) neu belebt hat. Die im Bericht angestellten Überlegungen bieten gute Chancen, die Blockade in den Verhandlungen zu einem Statut der SE nach 27 Jahren aufzubrechen.
2. Der Bundesrat unterstützt den Ansatz der Sachverständigengruppe, nur drei Gründungstatbestände für die SE zuzulassen, nämlich die Gründung einer Holding-Gesellschaft, die Gründung durch Fusion zweier Gesellschaften sowie die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Zulassung der Fusion durchaus problematisch ist. Während bei der Gründung der Holding oder einer gemeinsamen Tochter die Mitbestimmung im jeweiligen nationalen Unternehmen im wesentlichen erhalten bleibt, tritt bei der Fusion - jedenfalls wenn ein deutsches Unternehmen mit hohem Mitbestimmungsniveau beteiligt ist - ein erheblicher Mitbestimmungsverlust ein. Diese Erwägungen gelten in noch stärkerem Maße für die Zulassung einer Umwandlung als Gründungstatbestand; der Bundesrat begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich, daß die Sachverständigengruppe eine Umwandlung nicht als Gründungstatbestand zugelassen hat.

...

3. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Sachverständigengruppe, daß es äußerst wichtig ist, "daß die Sozialpartner veranlaßt werden, in der Frage der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE auf dem Verhandlungsweg zu einer Lösung zu gelangen". In der Tat kann eine Verhandlungslösung einen guten Ansatz zur Klärung der Mitbestimmungsproblematik entsprechend den unternehmensspezifischen Erfordernissen bieten. Der Wert einer Verhandlungslösung hängt jedoch entscheidend davon ab, ob es für beide Verhandlungspartner gleichermaßen lohnend ist, in Gespräche über die Mitbestimmung einzutreten. Vor diesem Hintergrund kommt der Auffangregelung und der Forderung nach einer unabdingbaren Mindestregelung, die von den Verhandlungspartnern nicht unterschritten werden darf, eine besondere Bedeutung zu.
4. Der Bundesrat geht davon aus, daß die vorgeschlagene Auffanglösung unzureichend ist. Sie birgt die Gefahr von Scheinverhandlungen in sich und kann das Prinzip des Verhandlungsvorrangs ins Leere laufen lassen. Die vorgeschlagene Lösung, wonach die Arbeitnehmervertreter ein Fünftel der Sitze im Verwaltungsrat bzw. im Aufsichtsrat innehaben, mindestens aber zwei Mitglieder stellen müssen, bleibt deutlich hinter den im deutschen Mitbestimmungsrecht bestehenden Anforderungen zurück. Sie erzeugt keinen ausreichenden Zwang, durch Verhandlungen zu einem echten Mitbestimmungsverfahren zu kommen. Die Quote für die Arbeitnehmervertreter in den Kontrollorganen muß deshalb mindestens ein Drittel betragen.
5. Nach den Vorstellungen der Sachverständigengruppe soll für die Verhandlungen "uneingeschränkte Freiheit" und ein "Verzicht auf Mindestvorschriften" gelten. Soweit ein derart weitgehender Verhandlungsspielraum und damit auch eine "Null-Lösung" in der Mitbestimmungsfrage zugelassen werden sollte, wäre dies nach Ansicht des Bundesrates nicht akzeptabel. Es ist vielmehr sicherzustellen, daß die SE ohne eine Mindestregelung nicht gegründet werden darf.
6. Eine Verhandlungslösung muß darauf basieren, daß die Rolle der europäischen Gewerkschaftsverbände und nationalen Gewerkschaftsorganisationen europäisch einheitlich anerkannt wird. Dazu gehört, daß die Verhandlungen von den europäischen Gewerkschaftsverbänden eingeleitet und koordiniert werden können. Die Rechte der Gewerkschaften auf Zugang und Verhandlungen sowie Vorschlags- bzw. Benennungsrechte müssen im Statut für die SE festgeschrieben werden.
7. Trotz des deutlichen Gefälles zwischen dem deutschen Mitbestimmungsrecht und dem von der Sachverständigengruppe vorgeschlagenen Modell sollte die Bundesregierung sich konstruktiv an Verhandlungen im Sinne einer Sicherung der deutschen Mitbestimmung beteiligen.

B

8. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.